

## **Statuten von EXPERTsuisse - Sektion Zürich**

### **I. Name, Gebietszugehörigkeit**

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen "EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand – **Sektion „Zürich“**" (nachfolgend "**Sektion**" genannt) besteht ein Verein gemäss Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 2 Zweck**

(1) Dieser Verein ist eine regionale Sektion von EXPERTsuisse - Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (nachfolgend "**EXPERTsuisse**" genannt) und hat - im Rahmen von deren Statuten - in den Gebieten gemäss Art. 3 dieser Sektionsstatuten folgenden Zweck:

- a) Die Verfolgung der in den Statuten von EXPERTsuisse umschriebenen Ziele und Aufgaben im regionalen Bereich;
- b) die Behandlung aller den regionalen Berufsstand tangierenden Fragen;
- c) die Wahrung der Interessen des Berufsstandes in der Region und, im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Mitgliedschaftskommission von EXPERTsuisse, die Vertretung gegenüber Behörden, besonders kantonalen Behörden und Dritten;
- d) die Durchführung von sektionsinternen und öffentlichen Fachvortrags- und Diskussionsveranstaltungen;
- e) die Förderung des Berufsnachwuchses und die Unterstützung der durch EXPERTsuisse erfolgende Aus- und Weiterbildungsangebote;
- f) die Pflege der Kollegialität und Solidarität.

(2) Fachveranstaltungen der Sektion stehen sämtlichen Mitgliedern von EXPERTsuisse offen.

### Art. 3 Gebietszugehörigkeit, Sitz

Der geographische Raum der Mitgliedschaft und Sektionstätigkeiten erstreckt sich auf die Gebiete / Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen sowie die Bezirke Gaster und See des Kantons St. Gallen.

Der Sitz befindet sich an der jeweiligen Geschäftsadresse des Sektionspräsidenten.

## **II. Sektionsmitgliedschaft**

### Art. 4 Mitgliederstatus

(1) Der Mitgliederstatus in der Sektion entspricht – mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 lit. d) – demjenigen von EXPERTsuisse und setzt diesen voraus.

(2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in EXPERTsuisse erlischt auch die Mitgliedschaft in der Sektion.

### Art. 5 Sektionsmitgliedschaft

(1) Als „Mitgliedunternehmen“ der Sektion können Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen mit Sitz im Sektionsgebiet angehören, soweit sie Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse sind. Zweigniederlassungen von Mitgliedunternehmen gelten ebenfalls als Sektionsmitglieder in der Region ihres Standortes.

(2) Als Einzelmitglieder der Sektion angehören können:

- a) „Experten-Einzelmitglieder“ von EXPERTsuisse: Hierunter gehören eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, eidg. dipl. Steuerexperten, eidg. dipl. Treuhandexperten und eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling, oder Personen mit vergleichbarem ausländischem Diplom sowie von der RAB zugelassene Revisionsexperten.
- b) „Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder“ von EXPERTsuisse: Hierzu gehören von der RAB zugelassene Revisoren sowie Personen mit eidg. Fachausweis oder Personen mit einem Bachelorabschluss, die somit die Zulassungsbedingungen zum Start eines Expertenlehrgangs zum eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, eidg. dipl. Steuerexperten, eidg. dipl. Treuhandexperten oder eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling erfüllen.
- c) „Alumni“: Hierzu gehören ehemalige Experten-Einzelmitglieder von EXPERTsuisse, die nicht mehr aktiv in der Prüfungs- und Beratungsbranche tätig sind und die Pflichten und Rechte einer Experten-Einzelmitgliedschaft nicht mehr aufrechterhalten wollen.
- d) „Ehrenmitglieder“: Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Berufsstand oder EXPERTsuisse verdient gemacht haben; sie werden von der Generalversammlung ernannt.

(3) Die Sektionsmitgliedschaft entspricht je nach Wahl des Einzelmitgliedes - dem Arbeits- oder Wohnort des Einzelmitglieds von EXPERTsuisse.

#### Art. 6 Mitgliederverzeichnis

Über die Sektionsmitgliedschaft gemäss Art. 5 Abs. 1 (Mitgliedunternehmen) und Abs. 2 lit. a (Experten-Einzelmitglieder) wird ein Mitgliederverzeichnis geführt, das dem interessierten Publikum in geeigneter Form zugänglich gemacht wird.

### **III. Organisation**

#### Art. 7 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Rechnungsrevisoren

#### **A Generalversammlung**

#### Art. 8 Befugnisse, Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

- Erlass und Änderung der Sektionsstatuten und Reglemente (vorbehältlich der Genehmigung durch den Vorstand von EXPERTsuisse)
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, seines Stellvertreters, des Protokollführers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Vorbereitung von Wahlvorschlägen in den Vorstand von EXPERTsuisse
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung allfälliger, die pauschalen Sektionsmitgliederbeiträge ergänzende, zusätzliche Mitgliedersektionsbeiträge im Sinne von Art. 5
- Beschlüsse über die Anträge des Vorstandes
- Beschluss über die Auflösung der Sektion (vorbehältlich Art. 22 Abs. 1)

## Art. 9 Versammlungen

Die Mitglieder vereinigen sich:

- a) Bei der ordentlichen Generalversammlung, die innert 6 Monaten nach Abschluss des Sektionsjahres abgehalten werden soll.
- b) Bei der ausserordentlichen Generalversammlung, die auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Rechnungsrevisoren oder auf Verlangen von mindestens 50 aller der Mitglieder stattfindet.
- c) Sowohl die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung kann vor Ort, hybrid oder rein virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt die Durchführungsart.

## Art. 10 Einberufung

(1) Die schriftliche Einladung wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor Durchführung der Generalversammlung zugestellt; die Einladung kann per Post oder per E-Mail erfolgen; sie enthält die Traktandenliste.

(2) Ausserordentliche Generalversammlungen gemäss Art. 9 lit. b müssen spätestens 4 Wochen nach deren Verlangen einberufen werden.

## Art. 11 Beschlussfassung

(1) Mit Ausnahme der Fälle, bei denen die Statuten eine bestimmte qualifizierte Stimmenmehrheit vorschreiben (Art. 21, 22), fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungspräsidenten den Ausschlag.

(2) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern für einzelne Traktanden nicht mindestens das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangen.

## Art. 12 Kopfstimmrecht

Jedes Sektionsmitglied im Sinne von Art. 5 Abs. 1 (Mitgliedunternehmen) und Abs. 2 lit. a (Experten-Einzelmitglieder) hat eine Stimme.

## Art. 13 Vorsitz, Protokolle

(1) Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden vom Protokollführer in einem Protokoll festgehalten, welches von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse zuzustellen ist.

## **B Vorstand**

### Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Erstreckt sich das Sektionsgebiet auf mehrere Kantone, sollte wenn immer möglich jeder Kanton im Vorstand vertreten sein. Sofern ein Vorstand mit entsprechender Anzahl Mitglieder gebildet wird, sollen darin die verschiedenen Berufsrichtungen (Wirtschaftsprüfer / Steuerexperten / Treuhandexperten / Experten in Rechnungslegung und Controlling) und Mitgliederkategorien (Einzelmitglieder / Mitgliedunternehmen) angemessen vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gemäss den Amtsperioden von EXPERTsuisse gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Funktion des Präsidenten kann jedoch nicht mehr als acht Jahre in Folge durch dieselbe Person ausgeübt werden.

### Art. 15 Sitzungen, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

(2) Der Vorstand kann nur beraten und beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Er fasst seine Beschlüsse, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Mit Ausnahme des Präsidenten, seines Stellvertreters und des Protokollführers konstituiert sich der Vorstand selbst.

(5) Abhängig von den Sachgeschäften kann der Vorstand Personen ausserhalb des Vorstandes mit beratender Stimme beiziehen, insbesondere:

- Sektionsmitglieder, die dem Vorstand von EXPERTsuisse angehören
- den Präsidenten der Mitgliedschaftskommission von EXPERTsuisse
- die verantwortlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse.

#### Art. 16 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) Vertretung der Sektion nach aussen
  - b) Besorgung der laufenden Geschäfte der Sektion im Rahmen des Budgets
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - d) Anzeigeerstattung an die Ständekommission gemäss dem Reglement über die Ständekommission und über das unabhängige Schiedsgericht des Vereins
  - e) alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- (2) Beschlüsse und Aktivitäten gegen aussen, welche die übergeordneten Interessen von EXPERTsuisse tangieren, bedürfen der Genehmigung durch den Ausschuss des Vorstandes von EXPERTsuisse.

#### Art. 17 Vorstand und Mitgliedschaftskommission

- (1) Der Sektionspräsident ist ex officio Mitglied des Vorstandes sowie der Mitgliedschaftskommission von EXPERTsuisse.
- (2) Der Sektionspräsident kann in Ausnahmefällen einen Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Sektion ernennen, der ihn bei Abwesenheit in der Mitgliedschaftskommission (nicht aber im Vorstand) von EXPERTsuisse vertritt.

#### C Rechnungsrevisoren

#### Art. 18 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

- (1) Die Generalversammlung wählt einen Revisor und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren gemäss den Amtsperioden von EXPERTsuisse.
- (2) Der Revisor prüft die Sektionsrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

#### **IV. Finanzen und Sektionsjahr**

##### **Art. 19 Mitgliederbeiträge, Vereinsjahr**

(1) Die finanziellen Bedürfnisse der Sektion werden durch Mitgliederbeiträge abgedeckt.

(2) In den Mitgliederbeiträgen von EXPERTsuisse (Dachverband) sind die Beiträge für die Sektionsmitgliedschaft als Pauschale mitinbegriffen. Für zusätzliche finanzielle Mittel können die Sektionen bei Bedarf von den Sektionsmitgliedern an der Generalversammlung einen zusätzlichen, die pauschalen Sektionsmitgliederbeiträge ergänzenden, Sektionsmitgliederbeitrag – der für Einzelmitglieder und für Mitgliedunternehmen unterschiedlich sein kann – bestimmen.

(3) Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder schulden ihren Beitrag bis Ende des Sektionsjahres.

(4) Das Geschäfts- und das Mitgliedschaftsjahr der Sektion entspricht demjenigen von EXPERTsuisse.

##### **Art. 20 Finanzielle Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind für die Verpflichtungen der Sektion nicht haftbar; dafür haftet nur das Sektionsvermögen.

(2) Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder haben kein Anrecht auf das anteilige Sektionsvermögen.

#### **V. Statutenänderung / Auflösung**

##### **Art. 21 Änderung der Statuten**

Eine Änderung dieser Statuten erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Sie muss mindestens von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gutgeheissen werden.

Art. 22 Auflösung der Sektion

(1) Ein Beschluss zur Auflösung der Sektion ist vor Vollzug dem Vorstand von EXPERTsuisse (Dachverband) zu melden.

(2) Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Versammlung, an der mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, beschlossen werden.

(3) Wenn eine Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss eine zweite einberufen werden, und zwar frühestens vier Wochen und spätestens drei Monate nach der ersten Versammlung. Die zweite Versammlung kann die Auflösung nur durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

(4) Bei Auflösung der Sektion geht das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an EXPERTsuisse.

---

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. Juli 2024 in Zürich angenommen und ersetzen diejenigen vom 21. Dezember 2017.

Die vorstehenden angepassten Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand von EXPERTsuisse (Dachverband) per 1. April 2025 in Kraft.

Zürich, 2. Juli 2024

Die Präsidentin:

Karin Stadel



Der Protokollführer:

Joël Pfyffer



Vom Vorstand EXPERTsuisse - Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand genehmigt:

Zürich, 27. MÄRZ 2025

Der Präsident:

PETER RITTER



Der Direktor:

S. CERESOLA

